

## Die Verantwortung für die Zensur.

Der Haushaltsausschuß des Reichstags setzte heute seine Beratungen über den Antrag auf Aufhebung des Belagerungszustandes fort.

Ein Mitglied der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft glaubte feststellen zu können, daß der Reichskanzler verfassungsmäßig die Verantwortung trage auch für die Handlungen der Kommandierenden Generale. Er verlangte die Durchführung der am 18. Januar 1916 vorgelegten Resolution Dr. Ullrich-Baßermann: einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die auch während des Krieges unentbehrlichen Sicherheiten hinsichtlich der Eingriffe der Militärgewalt in das bürgerliche Leben gesichert werden und die Verantwortlichkeit für diese Maßnahme geregelt wird. Er brachte Klagen über die Behandlung von Abgeordneten durch militärische Stellen vor und wünschte, daß die für den Zeitungsdienst notwendigen Arbeitskräfte nicht zum Seeresdienst eingezogen würden.

Ministerialdirektor Dr. Lewald trat den staatsrechtlichen Ausführungen des Redners entgegen. Daß ein Militärbefehlshaber der Zivilgewalt verantwortlich sei, sei staatsrechtlich nicht möglich. Der § 4 des Belagerungszustandsgesetzes könne nur so ausgelegt werden, daß die Militärbefehlshaber persönlich ihren Vorgesetzten, also dem Obersten Kriegsherrn, verantwortlich seien. Der Reichskanzler könne nicht wissen, welche Maßnahmen die Militärbefehlshaber für notwendig befänden oder welche Gründe für Wiederaufhebung angeordneter Maßnahmen bestimmend seien.

Ein nationalliberaler Redner tadelte Maßnahmen der Zensur gegen die deutsche Presse. Diese werde in bezug auf Behandlung auswärtiger Angelegenheiten der ausländischen Presse, die zu uns gelange, zurückgesetzt. Das Volk, das ausländische Zeitungen nicht halten könne, habe ein Recht, zu wissen, was auf der Welt vor sich gehe. Die Bestimmungen über die Schußhaft müßten alsbald geändert und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Verhafteten über den Grund der Verhaftung nicht im Ungewissen seien. Die Verhängung der Briefsperrre über einzelne Persönlichkeiten erscheine ihm ungerechtfertigt. Das Petitionsrecht an den Reichstag müsse gewahrt werden. Für die Zensur in politischen Angelegenheiten müßten auch die politischen Behörden verantwortlich sein. Die Verantwortlichkeit der maßgebenden Stellen müsse außer Zweifel gestellt werden.

Ministerialdirektor Dr. Lewald äußerte wiederholt Bedenken gegen ein schrankenloses Petitionsrecht und verteidigte den geltenden Rechtszustand hinsichtlich der Schußhaft. Eine Nachprüfung sei allerdings beim Kriegsministeriums angeregt worden; insbesondere solle in den Fällen, in denen die Haft schon längere Zeit bestünde, untersucht werden, ob nicht eine Entlassung erfolgen könne.

Ein Vertreter des Auswärtigen Amtes warnte vor der uneingeschränkten Wiedergabe und Besprechung aller Blätternachrichten durch die Presse. Die Anklagen gegen den amerikanischen Botschafter Gerard bezüchten auf Klatsch und Verleumdung. Es sei selbstverständlich Pflicht der Regierung und ein Gebot der internationalen Courtoisie, den Vertreter einer befreundeten Macht zu schützen.

Bisher sind folgende Anträge gestellt: von den Sozialdemokraten auf Aufhebung des Belagerungszustandes und der Zensur; von den Abgg. Ullrich (Welfe), Gothein (Sp.) und Mumm (Deutsche Fraktion), den Reichskanzler zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß die Erörterung über ein engeres Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und den ihm zurzeit verbündeten Staaten in der Presse freigegeben werde;

von der Fortschrittlichen Volkspartei, den Reichskanzler zu ersuchen, noch im gegenwärtigen Tagungsabschnitt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Handhabung der Zensur in nichtmilitärischen Angelegenheiten, sowie die Aufsicht über das Vereins- und Versammlungsrecht während der Dauer des Belagerungszustandes den Zivilbehörden übertragen und die Verantwortung dafür vom Reichskanzler übernommen wird;

vom Zentrum, den Reichskanzler zu ersuchen, alsbald die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche 1. die Verhängung der Schußhaft auf das aus rein militärischen Gründen absolut gebotene Maß beschränkt wird, 2. bei Verhängung der Schußhaft den Verhafteten die im ordentlichen Prozeßverfahren gegebenen Rechtsmittel gewährt werden;

von den Nationalliberalen, dem Zentrum und den Konservativen, den Reichskanzler zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß das Vereins- und Versammlungsrecht und die Pressefreiheit nur soweit eingeschränkt werden, als dies im Interesse siegreicher Kriegführung unbedingt geboten ist, daß eine gleichmäßige Handhabung der Zensur sichergestellt ist, und daß, wo von Zivilbehörden auf die Handhabung der Zensur ein Einfluß geübt wird, die zuständigen Behörden und Beamten kraft der ihnen obliegenden Verantwortung ihre Maßnahmen vertreten.